Urkunde

Urteil des Gerichtes in Rheinau unter dem Vorsitz des Heinrich Schwarz von Konstanz, Vogt zu Rheinau, in Sachen des Ulrich Moser gegen die Gemeinde Jestetten. Der Kläger hatte den Erblehenhof zu Gunzenried, den er vom Kloster zu Lehen hatte, verkauft, aber die Gemeinde Jestetten hatte ihn daran „geschwellt und gehindert“, weil sie seit Menschengedenken ein Wun- und Weidrecht auf dem genannten Hofe hatte. Der Kläger wies aber durch das Urbar von Rheinau nach, dass der Hof ein Infang und beschlossen Gut sei, worauf die Jestetter mit ihrer Einsprache abgewiesen wurden.

Urkunden 1/3489

Identifikation

Titel	Urteil des Gerichtes in Rheinau unter dem Vorsitz des Heinrich Schwarz von Konstanz, Vogt zu Rheinau, in Sachen des Ulrich Moser gegen die Gemeinde Jestetten. Der Kläger hatte den Erblehenhof zu Gunzenried, den er vom Kloster zu Lehen hatte, verkauft, aber die Gemeinde Jestetten hatte ihn daran „geschwellt und gehindert“, weil sie seit Menschengedenken ein Wun- und Weidrecht auf dem genannten Hofe hatte. Der Kläger wies aber durch das Urbar von Rheinau nach, dass der Hof ein Infang und beschlossen Gut sei, worauf die Jestetter mit ihrer Einsprache abgewiesen wurden.
Signatur	Urkunden 1/3489
Entstehungszeitraum	17.04.1493
Archivalienart	Urkunde
Altsignatur	UR 3489
Ausstellungsort	Rheinau

Inhalt und innere Ordnung

Überlieferungsformen	00366c2676ba4b1f876a326027b814dc

Zugangs- und Benutzungsbestimmungen

Physische Benutzbarkeit	Frei einsehbar
Schutzfrist	0 Jahre

Weitere Angaben

Anmerkungen	Siegel des Heinrich Schwarz, Vogt.